

(2) Tritt nach Wiederaufnahme der Arbeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ein, so besteht erneut ein Anspruch auf Zahlung des Lohnausgleichs bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente. Voraussetzung ist, daß eine Nachoperation erforderlich ist oder durch eine Fachärzteratsberatungskommission bzw. durch die Arbeitssanitätsinspektion bestätigt wird, daß es sich um eine Folgeerkrankung handelt.

(3) Werk tätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur Klärung der Diagnose zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs gleich wie bei einer Berufskrankheit.

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung seitens des Betriebes bzw. des Werk tätigen beendet, so ist der Lohnausgleich weiter zu zahlen.

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleiches gemäß den Absätzen 1 bis 4 wird auf die Sechswochenfrist nach § 13 nicht angerechnet.

§17

Lohnausgleich bei Quarantäne

(1) Kann der Werk tätige während der Zeit des ärztlich angeordneten Fernbleibens vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) das Haus nicht verlassen, so ist ihm neben dem Krankengeld (bei stationärer Isolierung Hausgeld oder Taschengeld) der Sozialversicherung Lohnausgleich vom Betrieb zu zahlen.

(2) Erstreckt sich die Quarantäne über ein größeres Gebiet (Ortsteil, Kreis usw.) und kann der Werk tätige nicht an seinen Arbeitsplatz gelangen, weil er das Sperrgebiet infolge Quarantäne nicht betreten bzw. verlassen darf, so ist der Werk tätige verpflichtet, eine andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort zu leisten, die ihm der Betrieb überträgt.

(3) Ist es dem Werk tätigen während der Quarantänezeit nicht möglich, in seinem vorübergehend übernommenen Arbeitsbereich 90 % seines Nettodurchschnittsverdienstes zu erarbeiten, ist ein Ausgleich bis zu diesem Betrag von dem Betrieb zu zahlen, in dem er seine bisherige Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben kann.

(4) An Werk tätige, die nicht ständig beschäftigt sind (Musiker, Artisten usw.) und infolge einer Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können, ist neben dem Krankengeld (Hausgeld oder Taschengeld) der Sozialversicherung vom Veranstalter Lohnausgleich zu zahlen, wenn ein Arbeitsvertrag abgeschlossen war und dem Werk tätigen keine andere Arbeit übertragen werden konnte.

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs wegen Quarantäne wird auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 nicht angerechnet.

(6) Können Werk tätige wegen Quarantäne nicht an ihren Wohnort zurückkehren, so ist ihnen eine Trennungsschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(7) Bei Quarantäne bleiben alle Rechte aus dem Arbeitsrechtsverhältnis erhalten.

§18

Wegfall des Anspruchs auf Lohnausgleich bei fristloser Entlassung

Bei einer fristlosen Entlassung gemäß § 32 Gesetzbuch der Arbeit bzw. bei einer fristlosen Abberufung gemäß § 37 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit erlischt der Anspruch auf Zahlung des Lohnausgleichs in jedem Falle.

§ 19

Ersatzansprüche an Drille

(1) Wird ein Werk tätiger infolge eines Unfalles oder einer Krankheit durch Verschulden eines Dritten arbeitsunfähig und hat der Betrieb Lohnausgleich zu zahlen, so ist der Betrieb verpflichtet, den verauslagten Betrag gegen den Schädiger geltend zu machen.

(2) Der Anspruch des Werk tätigen auf Ersatz des Schadens durch den Dritten geht an den Betrieb für die Summe über, die der Betrieb für Lohnausgleich verauslagt hat.

(3) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleichs, für die der Betrieb gemäß Abs. 1 Ersatz erhalten hat, wird auf die Sechswochenfrist gemäß § 13 nicht angerechnet.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§20

Erstreckt sich eine Arbeitsbefreiung bzw. Freistellung von der Arbeit, die im Jahre 1961 erfolgte und für die eine Ausgleichszahlung in Höhe oder auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes gewährt wurde, über das Jahresende hinaus, so wird die Ausgleichszahlung nicht neu berechnet, sondern in der bisherigen Höhe weitergewährt.

§21

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen außer Kraft:

§ 1 Absätze 2, 3, 4 und 6, § 26 Absätze 2, 3 und 4, § 27 Absätze 1 und 6, § 30 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377, Ber. S. 472),

§§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. September 1952 (GBl. S. 839),

§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, §§ 10 bis 12, § 16, § 17 Abs. 2, § 18 Satz 1, § 20 Absätze 1 und 2 und § 21 der Dritten Durchführungsbestimmung hierzu vom 27. Mai 1953 (GBl. S. 773),

Achte Durchführungsbestimmung hierzu vom 30. Januar 1959 (GBl. I S. 105),

Neunte Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Oktober 1960 (GBl. II S. 400).

(3) Unabhängig davon, ob in anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung. Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates werden beauftragt, die in ihrem Bereich erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu überprüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen.

Berlin, den 21. Dezember 1961

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Müller
Stellvertreter
des Vorsitzenden